



# The Sky Is The Limit?

## Fragestellungen rund um den Versicherungsschutz für den Einsatz von Drohnen in der Sicherheitswirtschaft

Von Bernd M. Schäfer



**Bernd M. Schäfer**

ist Geschäftsführender  
Gesellschafter der ATLAS  
Versicherungsmakler für  
Sicherheits- und Wertdienste  
GmbH.

Die Bezeichnungen gelten  
für alle Geschlechter  
gleichermaßen.

*Die Sicherheitswirtschaft nutzt seit jeher technische Innovationen, um die Sicherheit der Auftraggeber zu steigern, Abläufe zu optimieren, Kosten zu senken und um neue Dienstleistungen anbieten zu können. Drohnen eröffnen seit einigen Jahren neue Möglichkeiten. Die Faszination der vielseitig einsetzbaren Fluggeräte packt innovationsfreudige und technikaffine Geschäftsführer von Sicherheitsdienstleistern und regt ihre Fantasie an. Der Führerschein wird gemacht, Modelle werden ausprobiert und der Begeisterung für die vielseitig einsetzbaren Geräte wird freien Lauf gelassen. Und dann wird versucht, einen Platz in einem Sicherheitskonzept zu entwickeln und die Auftraggeber vom Mehrwert solcher Geräte zu überzeugen.*

### → Innovation durch Drohneneinsatz

So entstehen innovative Ideen wie z. B. der Air-Inspector, der 2018 auf der Messe Security in Essen den security innovation award in Bronze in der Kategorie Fire protection gewann. Mittels einer Indoor-Drohne sollten ohne aufwändige Gerüste die Brandmelder unter hohen Hallendecken gewartet werden. Niedrigere Kosten durch viel schnellere Überprüfung und gleichzeitig eine höhere Arbeitssicherheit für die Mitarbeiter – eine tolle und wirklich preiswürdige Idee –, die auf der Messe viel Aufmerksamkeit erhielt. Aber die Rechnung wurde ohne das Oligopol der Errichter von Brandmeldeanlagen gemacht. Diese hatten schlicht kein Interesse an einer solchen Innovation, die einen erheblichen Umsatzrückgang bedeutet hätte. Und so wurde diese Innovation zum Schutz ihres Oligopols von den Errichtern nicht angenommen, es setzte sich nicht durch. Den Nachteil haben die Unternehmen, die weiterhin eine überbezahlte Wartungsdienstleistung bezahlen müssen. Auch sie hätten bereit sein müssen, alte Pfade zu verlassen, neue innovative Methoden auszuprobieren und zu fordern.

### Versicherungsschutz für die Verwendung von Drohnen

Bei aller Euphorie über solche neuen Ideen darf der Punkt Versicherungsschutz nicht vernachlässigt werden. Versicherungsgesellschaften verwenden noch keinen einheit-

lichen Standard, wie mit diesen neuen Risiken umgegangen werden soll. Jeder Versicherer lebt in seiner eigenen Welt, geprägt von den Ideen seiner Produktentwickler und bepreist von seinen Aktuarien. Sicherheitsdienstleister sollten daher beim Vergleich von Versicherungsangeboten nicht nur über den Preis gehen. Bietet der eine Versicherer in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz auf Neuwertbasis, so erstattet der andere lediglich den Zeitwert. Die Unterschiede liegen im Kleingedruckten und sind nicht leicht zu erkennen. Einige Versicherer bieten Kasko-Versicherungsschutz, aber keine Deckung für Haftpflicht, andere für beides. Für die Bergung von Drohnen aus Bäumen durch die Feuerwehr bieten einige Versicherer Deckung, andere nicht. Es ist sehr unübersichtlich. Sicherheitsdienstleister stehen in diesem Dschungel aus Haftung und Versicherung. Dabei wollen sie nur eines: Fliegen! Und damit Geld verdienen.

Damit sie dies können, müssen sie sich mit vier wesentlichen Versicherungen befassen:

- » Luftfahrt-Haftpflichtversicherung;
- » Luftfahrt-Kaskoversicherung;
- » Payloadversicherung und
- » Strafrechtsschutzversicherung.

Die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung versichert Schäden Dritter, die aus der Verwendung der Drohne resultieren. Drohnen werden nach § 1 (2) Ziffer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Luftfahrzeuge eingestuft. Nach § 43 (2) LuftVG ist eine Haftpflichtversicherung seit 2005 gesetz-



CONDOR Multicopter &amp; Drones GmbH

lich vorgeschrieben, sobald sich eine Drohne im Luftraum bewegt (vom Boden abhebt). Diese Versicherungspflicht gilt für alle Drohnen, unabhängig von Art, Gewicht und Einsatzbereich. Der Drohnenpilot ist bei der Nutzung einer Drohne nach § 106 (2) Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) dazu verpflichtet, eine Bestätigung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben mitzuführen und diese auf Verlangen bzw. bei Kontrollen durch staatliche Organe vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, droht dem Piloten nach § 108 (1) Ziffer 5 LuftVZO ein Bußgeld. Die Versicherungsbestätigung stellt die jeweilige Versicherungsgesellschaft zur Verfügung. Sie muss individuell für die betreffende Drohne ausgestellt sein und muss die Typenbezeichnung und die Seriennummer enthalten. Eine pauschale Versicherungsbestätigung für die „Nutzung von Drohnen“ reicht nicht aus. Räumlich erstreckt sich der Versicherungsschutz regelmäßig auf die gesamte Welt mit Ausnahme von USA und Kanada.

Die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme ergibt sich aus § 37 (1) a LuftVG und beträgt derzeit ca. 900.000 Euro. Hierbei wird nicht differenziert zwischen Personen-, Sach- und

Vermögensschäden. Eine Summe von 1.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist daher für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausreichend. Höhere Summen sind in Anbetracht der möglichen Schäden jedoch sinnvoll. Denkbar sind Personen- und Sachschäden infolge des Absturzes einer Drohne und Vermögensschäden infolge von Eingriffen in den Luftverkehr.

Der Einsatz von Drohnen ist ohne besondere Vereinbarung regelmäßig kein Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung. Je nach Versicherer kann das Risiko allerdings in die Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Hierbei sind oft die Rückversicherungsverträge der jeweiligen Versicherungsgesellschaft maßgeblich, so dass vielen Versicherern für eine flexible Handhabung dieses Themas die Hände gebunden sind. Wird eine Drohne zur Bewachung eines Objekts eingesetzt, so fällt dies zwar grundsätzlich unter die Bewachungshaftpflichtversicherung. Handelt es sich um einen Versicherer, der die Mitversicherung von Drohnen in der Betriebshaftpflichtversicherung bietet, so ist das Thema an dieser Stelle erledigt. Schwierig wird es jedoch, wenn der Versicherer dies nicht möchte und in einer Bewachungshaftpflichtversicherung auf einmal damit konfrontiert wird,

dass sich im Schadenfall ein versichertes Unternehmen auf die Pflichtversicherungssummen nach § 14 Bewachungsverordnung (BewachV) bezieht und er auf diesem Weg eine Deckung für Drohnen „untergejubelt“ bekommt. Hier ist die Klärung des Versicherungsbedarfs und der Versicherungsbereitschaft VOR Eintritt eines Schadens sinnvoll. Zudem sollte der Einsatz von Drohnen und die Anwendung von § 14 BewachV in dem kommenden Sicherheitsdienstleistungsgesetz klar geregelt werden. Ein Ausschluss des Einsatzes von Drohnen aus der Pflichtversicherung für Bewachungsunternehmen erscheint sinnvoll zu sein.

Fazit: Ist die Versicherung über die Betriebs-/Bewachungshaftpflichtversicherung des Sicherheitsdienstleisters gewünscht, so sollte hierüber eine klare Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen werden. In allen anderen Fällen muss eine separate Luftfahrthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese eigenständige Luftfahrthaftpflichtversicherung ist regelmäßig mit einem hohen Mindestbeitrag belegt, wodurch speziell für Unternehmen mit noch geringen Umsätzen aus diesem Tätigkeitsbereich nicht selten die Gesamtkosten für den Drohneinsatz zu hoch werden und das Projekt finanziell nicht mehr attraktiv ist.



## Sonderfall: automatisiertes Fliegen

Ein Spannungsfeld für Diskussionen ist der Einsatz von Drohnen, die ohne Piloten fliegen und autonom agieren. Das Fliegen von autonomen Drohnen bedarf in Deutschland einer Sondergenehmigung. Darunter sind Drohnen zu verstehen, die auf einem Weg von A nach B selbst entscheiden, wie sie fliegen und wie sie sich bei Störungen verhalten. Der nun von Unternehmen mehr und mehr forcierte Weg ist der des automatisierten Fliegens. Bei dieser Variante fliegen die Drohnen zwar ohne direkte Sicht des Piloten, aber nur auf einer vorher festgelegten Strecke. Es kann sich hierbei um Werksgelände oder militärische Liegenschaften handeln, die 24/7/365 abgeflogen werden, aber auch um Einsätze im Alarmfall, in denen eine Drohne nach Aktivierung aus der Notruf-Serviceleitstelle (NSL) aufsteigt und selbstständig zu dem Ort der Alarmauslösung fliegt, ohne dass aus der NSL steuernd eingegriffen wird. Es gibt bereits Modelle am Markt, bei denen gänzlich auf einen Piloten verzichtet wird. Die Drohne wird in einem Ladehangar auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers stationiert und führt zu zufällig bestimmten Zeitpunkten Kontrollflüge aus. Nur bei einem Alarm erfolgt eine Meldung an die NSL. Dann kann von außen eingegriffen und beispielsweise eine Landung an vorher definierten Landepunkten befohlen werden. Eine Steuerung im herkömmlichen Sinne gibt es nicht.

Es bedarf vieler Erklärungen und Verhandlungen und es dauert lange, bis ein Haftpflichtversicherer dazu bereit ist, einen solchen Weg mitzugehen. In der Zukunft wird es weitere Szenarien geben: Drohnen, die von zentralen Punkten aus zur Erstaufnahme eines Alarms bei einem Kilometer entfernten Auftraggeber aufsteigen und dort beobachten und in die NSL melden, bis ein Alarmfahrer kommt. Oder auch die Zuführung von Schlüsseln aus der NSL zum Ort des Alarms, wo dann Alarmfahrer und Schlüssel gleichzeitig und nach viel kürzerer Zeit als heute eintreffen. Und immer muss eine Versicherungslösung gefunden werden, die es heute noch nicht gibt.

In der Luftfahrt-Kaskoversicherung ist die serienmäßige Drohne inklusive der eingebauten Kamera versichert. Die Versicherungssumme richtet sich immer nach dem Neuwert der zu versichernden Drohne. Versicherungsschutz besteht im Wesentlichen gegen Schäden infolge von Absturz, Fehlbedienung und Diebstahl. Viele Versicherer bieten als Zusatz auch Versicherungsschutz für die sog. Payloads (dt. Nutzlast) wie zum Beispiel Kameras. Die Versicherungssumme ist meist auf einen niedrigen Betrag (5.000 Euro) begrenzt. Für professionelle Einsätze ist diese Lösung nicht geeignet. Wenn für jeden Zweck und Auftrag eine andere Kamera eingebaut wird, fallen diese wechselnden Payloads nicht unter den Versicherungsschutz der Kaskoversicherung der Drohne. Da diese Kameras durchaus mehr als 50.000 Euro kosten können, besteht ein versicherungswürdiges Interesse. Die Lösung bietet die Payloadversicherung, die die Payloads während des Fluges, aber auch ausgebaut, zum Beispiel gegen Diebstahl versichert. Es handelt sich um eine Elektronikversicherung gegen alle Gefahren, so dass auch Sturzschäden abgesichert sind. Sowohl für die Kasko als auch die Payloadversicherung ist der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ein wesentliches Kriterium für die Berechnung des Beitrags, so wird zwischen Deutschland, Europa und weltweiter Deckung unterschieden.

## Häufig nicht bedacht: Versicherung der Kosten für Strafverfahren

Weitgehend im Schatten der anderen Themen stehen strafrechtlich relevante Vorfälle mit Drohnen. Hierbei geht es z. B. um gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr nach § 315 (1) Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB). Diese sind als Straftat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bewehrt. Problematisch ist dabei, dass Strafverfahren immer gegen die Person gerichtet sind. Dies bedeutet, dass gegen einen Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstleisters ein Ermittlungsverfahren eröffnet werden kann, dass sich auf eine Handlung bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit bezieht. Der Mitarbeiter muss sich nun

selbst mit der Verteidigung gegen diesen Vorwurf auseinandersetzen, ohne dass er einen Anspruch darauf hat, dass ihm sein Arbeitgeber die oftmals fünfstelligen Aufwendungen zur Verteidigung erstattet. Eine Privatrechtsschutzversicherung wird auch nicht helfen, da sich diese auf den Ausschluss berufen wird, dass die strafbare Handlung während der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit begangen wurde. Die richtige Lösung für den Sicherheitsdienstleister hierfür ist die betriebliche Strafrechtsschutzversicherung. Diese deckt die Aufwendungen für Anwälte und die Gerichtskosten aber auch für Sachverständige, die dem Mitarbeiter entstehen. Neben den Themen rund um die Drohnen umfasst eine solche Deckung auch alle anderen Ermittlungsverfahren, die gegen die Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Unternehmens eingeleitet werden. Als wichtigstes ist hier das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben nach § 266a StGB zu nennen. Drohnenspezifisch kann auch der Vorwurf wegen Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen erhoben werden. Illegale Videoaufzeichnungen durch Drohnen können sowohl zu Strafverfahren nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als auch zu Schadenersatzleistungen nach § 83 BDSG führen.

Ein besonderes Thema für die Träger der Gewerbeerlaubnis für Bewachungsunternehmen ist der drohende Entzug der Zuverlässigkeit nach § 34a (1) Nr. 4 Gewerbeordnung. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen führt zu einem Entzug der Zuverlässigkeit. Damit ist der Fortbestand des Unternehmens gefährdet. Insoweit geht es bei der Verteidigung gegen diese Vorwürfe um mehr als nur eine Geldstrafe, es geht um die Existenz. „Kleine Drohne, große Wirkung“, könnte man hier sagen.

Wenn für die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen der Satz „The sky is the limit“ gilt, so sind die richtigen Versicherungen der Fallschirm, der sich im Fall der Fälle zuverlässig öffnen muss. ←